LAND BRANDENBURG

BERLIN

Ministerium
für Infrastruktur
und Landesplanung

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,
14467 Potsdam

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Stadt Finsterwalde
FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Per E-Mail an: stadtplanung@finsterwalde.de

Bearbeiter/-in: Werner Meinert
E-Mail: Werner.Meinert@gl.berlin-brandenburg.de
Telefon: 0335 60676 9935
Telefax: 0335 60676 9940
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Datum: 01.04.2025
Gesch.-Z.: 11-GL5-4614-5-005/2025-001/003
Dokument Nr.: A-2025-00034941

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde / Grünewalde (Lauchhammer)“
Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Finsterwalde – 13. Änderung im Parallelverfahren

GL-Reg.-Nr.	**0780/2022 (VBP); 1239/2002 (FNP)**
Verfahrensschritt:	**Behördenbeteiligung**
Gemeinde/Ortsteil:	**Finsterwalde, Stadt / Finsterwalde**
Kreis:	**Elbe-Elster**
Region:	**Lausitz-Spreewald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beteiligung durch MIKAVI Planung, Schönbeck, vom 24.03.2025 (Planentwürfe vom August 2024) geben wir folgende Stellungnahme ab:

- [ ] Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- [x] **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

- [x] **Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen**
- [ ] Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
- [ ] Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich
- [ ] u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen

Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung[1] an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro 2007, LEP HR, Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS), Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.

[1] Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/).

Erläuterungen:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 04.01.2023 und 01.08.2023.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:

Region Lausitz-Spreewald

Sachlicher Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der RPG Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. / Amtlicher Anzeiger vom 26.08.1998, S. 889

Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 50 vom 22.12.2021, S. 1086

Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TRP) Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023, öffentliche Auslegung vom 02.11.2023 bis 10.01.2024; im Internet aufrufbar unter https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-windenergienutzung-entwurf.html

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meinert

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

LAND BRANDENBURG

LBV Landesamt für Bauen und Verkehr

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Versand nur per E-Mail an:
toeb@mikavi-planung.de

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Michaela Borchardt
Gesch-Z.: 110-24-518000506/2025-009/001
Telefon: +49 3342 4266-2412
Fax: +49 3342 4266-7608
Internet: www.lbv.brandenburg.de
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 03.04.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde / Grünewalde (Lauchhammer)“ der Stadt Finsterwalde
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre Nachricht vom 24. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß “Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Die gegenüber dem Vorentwurf, Stand April 2023, zwischenzeitlich eingearbeiteten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes weiterhin keine Einwände.

LBV
Landesamt für Bauen und Verkehr

Eine Berührung von Belangen der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV erfolgt durch die Änderungen nicht.

Information zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Borchardt

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg | Lindenallee 51 | 15366 Hoppegarten

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

toeb@mikavi-planung.de

Dezernat Planung Süd
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus

Postanschrift:
Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten
Bearb.: Frau Mohaupt
Gesch-Z.: 421.03
Hausruf: 03342/249-1722
Fax: 0331/275 486 532
Internet: www.ls.brandenburg.de
adele.mohaupt@ls.brandenburg.de

Autobahn A 15 AS Cottbus-West
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 14.04.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer)“ der Stadt Finsterwalde
13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde

Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 BauGB,
sowie Benachrichtigung nach § 3 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Entwurf (Stand August 2024) den o. gen. B-Plan betreffend sowie zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde ergeht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS) folgende Stellungnahme:

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer)“, der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird.

Die äußere Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über einen Waldweg. Dieser schließt im Osten über eine bestehende Zufahrt an die L63 an.

Landesbetrieb
Straßenwesen

Ausdrücklich verweise ich auf folgenden Punkt:
Für die Errichtung der Anlage ist ein Antrag auf Baustellenzufahrt für die entsprechende Zufahrt an der L 63 zu stellen. Diese gilt im Sinne des § 18 und in Verbindung mit § 22 BbgStrG als gebührenpflichtige Sondernutzung. Hierzu ist durch den Bauherrn ein separater Antrag auf Sondernutzung an den LS, Dienststätte Cottbus, SG Straßenverwaltung Süd, Email: katrin.neupert@ls.brandenburg.de, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Baubeginn zu stellen. Dem Antrag ist die genaue Stationierung der benötigten Zufahrt beizufügen. Abschließende Auflagen werden im Rahmen der Sondernutzung erteilt.

Seitens des LS bestehen unter Berücksichtigung des o. gen. Punktes aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen den o. gen. Bebauungsplan sowie die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde keine Einwände.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Daniela Hantschke
Sachgebietsleiterin Entwurfs- und Erhaltungsplanung Süd I

1436 EINGEGANGEN AM 10. APR. 2025 De

LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 I D-15806 Zossen

MIKAVI Planung GmbH
Frau Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Wünsdorf, den 9. April 2025

Ihr Zeichen
sch/köh_3128
sch/köh_30110

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2025:132

Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Lauchhammer" der Stadt Finsterwalde und Entwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde
Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Frau Köhn,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhaberträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV

EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:
Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweise:
Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.
Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).
Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Kopie an - Lkr. Elbe-Elster / Untere Denkmalschutzbehörde

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

Von:	Stellungnahme
An:	TöB
Betreff:	Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet" der Gemarkung Finsterwalde/Lauchhammer" der Stadt Finsterwalde
Datum:	Freitag, 4. April 2025 10:25:25
Anlagen:	Outlook-Der Handel.png

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet" der Gemarkung Finsterwalde/Lauchhammer" der Stadt Finsterwalde.

Da die Belange des HBB bzw. des Handles hier nicht berührt werden, möchten wir von einer Stellungnahme absehen. Darüber hinaus bitten wir Sie freundlich, uns zukünftig nur dort zu einer Stellungnahme aufzufordern, wo Belange des Handles zumindest mittelbar betroffen sind.

Aufgrund einer Personalveränderung im Team bitte ich Sie zudem, sich für zukünftige, anderweite Beteiligungen an mich zu wenden. Sie erreichen mich unter der folgenden Email-Adresse: stellungnahme@hbb-ev.de.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hanna Mathis
Referentin Politik & Kommunikation

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Haus des Handels
Mehringdamm 48
10961 Berlin
Tel.: (030) 881 77 38
Mobil: 01575 8172270

„DATENSCHUTZ: Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.
Ferner verweisen wir auf unsere Datenschutzrichtlinien, die jederzeit auf unserer Homepage unter www.hbb-ev.de/datenschutz.html eingesehen werden können. Anfragen und Anregungen bitte per E-Mail an: info@hbb-ev.de.
Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail und etwaige Anlagen können Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, dem Anwaltsgeheimnis unterliegende oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, ist Ihnen der Status dieser E-Mails bekannt. Bitte benachrichtigen Sie uns in diesem Fall sofort durch Antwort-Mail und löschen Sie diese E-Mail nebst etwaigen Anlagen von Ihrem System. Ebenso dürfen Sie diese E-Mail oder seine Anlagen nicht kopieren oder an Dritte weitergeben.

Important Note: This e-mail and any attachment are confidential and may contain trade secrets and may well also be

legally privileged or otherwise protected from disclosure. If you have received it in error, you are on notice of its status. Please notify us immediately by reply e-mail and then delete this e-mail and any attachment from your system. If you are not the intended recipient please understand that you must not copy this e-mail or any attachment or disclose the contents to any other person. Thank you for your cooperation.“

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-3700/14+66#255891/2025
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 23.04.2025

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 24.03.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 08/2024
- VEP, 08/2024
- Planzeichnung, 08/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 23.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde**
Ansprechpartner In: eferat: Telefon: E-Mail:	utta Kimmig T 25 0355 4991-1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher egelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. . der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei ubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) echtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die berwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für berwachungsmaßnahmen

a) Mögliche berwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender berwachungss steme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, eweils mit Begründung und ggf. echtsgrundlage

<u>Rechtsgrundlagen:</u>
Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2023) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Die mit Entwurf vom August 2024 überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am südlichen and des Stadtgebietes Finsterwalde wurden erneut hinsichtlich der bereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der geplanten Bauflächennutzung (sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie) keine Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Siedlungsbereichen und ist von Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung besteht ca. 240 m entfernt südlich mit dem Siedlungsrand der Ortslage Grünewalde.

Im Umweltbericht werden unter Kapitel 2.3 *Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung* die zu erwartenden Umweltwirkungen für das Schutzgut *Bevölkerung und menschliche Gesundheit* (2.3.1) sowie die Schutzgüter Luft und allgemeiner Klimaschutz (2.3.6) beschrieben und bewertet. Hierzu wird darauf aufmerksam gemacht, dass neben den benannten Lärmwirkungen von Wechselrichtern und Transformatoren auch von den im Plangebiet zulässigen Energiespeichern Geräuschimmissionen ausgehen. e nach Umfang und Kapazität dieser Anlagen kann der Einwirkungsbereich den festgelegten Untersuchungsraum von 150 m im Umkreis des Plangebietes durchaus überschreiten. Im ahmen des eweiligen Baugenehmigungsverfahrens sind daher detaillierte Untersuchungen/Fachgutachten für diese Anlagen einschließlich ggf. geplanter Umspannwerke erforderlich.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen nderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 31.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

DER LANDRAT

Landkreis Elbe-Elster

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Bereich
Kreisentwicklungsamt
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 02 140/ 084-2025
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in
Steffen Voigt
Telefon, Fax
03535 46-2674 / 03535 46-9111
E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
23. April 2025

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet" der Gemarkung Finsterwalde/Lauchhammer" der Stadt Finsterwalde
Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Köhn,

mit E-Mail vom 24. März 2025 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 24. April 2025.
Sie erläutern:

Im Auftrag der Stadt Finsterwalde beteiligen wir Sie gemäß § 4 Absatz 2 BauGB als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange am vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/ Grünewalde (Lauchhammer)" der Stadt Finsterwalde.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/ Grünewalde (Lauchhammer)", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom August 2024, mit der Begründung, dem Umweltbericht einschließlich Biotoptypenkartierung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Ergebnisbericht faunistische Erfassungen, GGB-Verträglichkeitsuntersuchung und den Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 24.03.2025 bis einschließlich 02.05.2025 auf der Homepage der Stadt Finsterwalde sowie auf der Seite des Landesportals unter folgenden Links veröffentlicht:

https: www.finsterwalde.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtentwicklung/Laufende-Planverfahrenl
https:/lbb. beteiligung.diplanung. de

Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes im Zimmer 136 (Beratungs- und Auslegungsraum) des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Sie erhalten die Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit diesem Anschreiben 1-fach in Papierform. Sollten Sie ein Papierexemplar benötigen, fordern Sie dieses bitte schriftlich bei uns an. Sie erhalten Gelegenheit, uns bis zum 24.04.2025 Ihre schriftliche Äußerung zukommen zu lassen. Bitte geben Sie uns zugleich Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein können. Dies gilt ebenfalls für Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können.
Wir bitten um Verständnis, dass wir bei nicht rechtzeitiger Äußerung davon ausgehen, dass Ihr Aufgabenbereich durch diese Bauleitplanung nicht berührt wird.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. untere Jagd- und Fischereibehörde im Ordnungsamt
12. Bereich Trägerangelegenheiten im Amt für Jugend, Familie und Bildung
13. Sachgebiet Kommunalaufsicht im Rechtsamt
14. Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Kreisstraßen)
15. Bereich Bergbau im Kreisentwicklungsamt
16. Bereich Radwege im Kreisentwicklungsamt
17. Bereich öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisentwicklungsamt
18. Integrationsbeauftragte für den Landkreis Elbe-Elster
19. Bereich Breitband im Kreisentwicklungsamt

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde (**Bearbeiterin: Frau Stapel, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Schillerstr. 9
03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde (**Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf werden grundsätzlich Bedenken vorgetragen gegenüber der befristeten Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB. Der Gesetzgeber hatte bei der Einführung des § 9 Abs. 2 BauGB durch das EAG Bau „besondere städtebauliche Situationen“ vor Augen, in denen solche Festsetzungen erforderlich sind, um den hiervon berührten unterschiedlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Als Beispiele sind in der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. BT-Drucks. 15/2250, S. 49) Fallkonstellationen genannt, die auf Nutzungsarten mit erfahrungsgemäß kurzen Nutzungszyklen oder einen bestimmten bzw. voraussehbaren Zeithorizont abstellen. In der brandenburgischen Arbeitshilfe Bebauungsplan (vgl. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg: Arbeitshilfe Bebauungsplan.

1. überarbeitete und erweiterte Neuauflage Januar 2022. Potsdam. Kap. B27, 3/12, Abs. 6 und 7) wird hierzu konkretisierend ausgeführt, dass zur Wahrung einer sachgerechten Abwägung im BPL-Verfahren („Verhältnismäßigkeit“) der Eintritt der Umstände für die Zulassung der Folgenutzung in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen erfolgen muss; beispielsweise ein mittelfristiger Zeithorizont von vier bis sechs Jahren. Der geplante Befristungszeitraum von 40 Jahren deckt dieses abwägungsrelevante Zeitfenster nicht ab, sodass der Bebauungsplan mit einem erheblichen Abwägungsmangel behaftet sein dürfte. Zudem müsste auch die Folgenutzung in die Umweltprüfung eingestellt werden (u.a. naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und artenschutzrechtliche Bewertung bei Umnutzung von extensivem Grünland in ggf. intensiv genutztes Ackerland). Zudem gilt die Befristung nur für die festgesetzte Art der baulichen Nutzungen, sodass der übrige Festsetzungskatalog weiterhin vollzogen werden müsste (bspw. Extensivgrünlandentwicklung/Wildkorridore gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). In Anlehnung an die Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Bebauungsplanvorentwurf von Mai 2023 wird nochmals empfohlen, die zeitliche Befristung des Vorhabens „nur“ über vertragliche Vereinbarungen (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundstücksinhaber zur Grundstücksverfügbarkeit) sicherzustellen.

Zudem werden weitere Hinweise zu den Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Die immissionsschutzrechtliche Betrachtung ist in der Umweltprüfung argumentativ zu unterlegen, da auch bei einem relativ unkritischen Vorhabenstandort die Einhaltung der relevanten Immissionsrichtwerte nachvollziehbar zu belegen ist. In Anlehnung an den Vorhaben und Erschließungsplan (VEP) sind die Standorte der schallrelevanten Anlagen und deren maximale

Emissionen (u.a. Speicheranlagen mit Kühlsystemen) gegenüber den nächstgelegenen schutzwürdigen Räumen zu betrachten (welche Immissionsrichtwerte gelten?). Ein pauschaler Verweis auf die gutachterliche Bewertung im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren genügt nicht, sofern ein entsprechendes Konfliktpotential besteht. Aufgrund eines eindeutigen Vorhabenbezuges im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBPL) ist eine entsprechende objektbezogenen Auseinandersetzung zur Wahrung der abwägungsrelevanten Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB möglich, ansonsten sind auch vorhabenunabhängige Verträglichkeitsbewertungen denkbar wie bei einem Angebotsbebauungsplan. Der bloße Verweis auf das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren genügt nicht bei abwägungsrelevanten Planinhalten. Zudem ist auch die sichtversperrende Wirkung des Waldes zu belegen bzw. ihre Wirkung bei etwaigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen (Waldumbau, etc.).

2. Es wird empfohlen, Satz 2 und 3 der grünordnerischen Festsetzung Nr. 2.3 vertraglich zu regeln, da sie keinen offenkundigen bodenrechtlichen bzw. städtebaulichen Bezug besitzen und somit nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gedeckt werden.

3. Sofern das Plangebiet in einem Abschlussbetriebsplan der LMBV liegt, ist diese Flächenkulisse – die auch für die Vorhabenbewertung im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren relevant ist – nachrichtlich zu übernehmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB oder ggf. bei entsprechendem Erfordernis sogar zu kennzeichnen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB.

4. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist unter Berücksichtigung von § 1a Abs. 2 Satz 2-4 BauGB nachvollziehbar unter Berücksichtigung von Planungsalternativen und der örtlichen Situation zu begründen. Der pauschale Verweis auf § 2 EEG 2023 begründet im BauGB keinen Abwägungsvorrang gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

5. Das Planzeichen 3.5 der Planzeichenverordnung (Baugrenze) ist auch in der Planzeichenerklärung des Bebauungsplanes abzubilden.

6. Der Aufbau der Nutzungsschablone (d.h. Art der baulichen Nutzung / maximale Grundflächenzahl) ist auch in der Planzeichenerklärung eindeutig zu erläutern. Es wird empfohlen, die Höhenfestsetzung ebenfalls in die Nutzungsschablone zu integrieren (ggf. Gliederung für einzelne Baugebiete bzw. Baugebietsteile).
7. Im Vorhaben und Erschließungsplan ist auch die Zuwegung des Planvorhabens zur nächstgelegenen öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche abzubilden (vgl. Kap. 4.5 der städtebaulichen Begründung des vBPL), v.a. wenn hier Maßnahmen der Wegeertüchtigung (ggf. auch Inhalt des Baugenehmigungsverfahrens) erforderlich werden.

8. Auf die übrigen Hinweise (u.a. Gliederung der Höhenfestsetzung unter Verwendung eines absoluten Höhenmaßes, Sicherung des maximal zulässigen Versiegelungsgrades im VEP, Prüfung der Festsetzung der Verkehrsflächen mit öffentlicher Widmung im Plangebiet, eindeutige Bemaßung der Verkehrsflächen: Wegbreiten und Zufahrtsbreiten, Zweckbestimmung der Grünflächenfestsetzung, Ergänzung der Ermächtigungsgrundlagen der BauNVO in Planzeichenerklärung für Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche) der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Bebauungsplanvorentwurf von Mai 2023 wird nochmals ausdrücklich verwiesen, da sie in der vorliegenden Entwurfsfassung unbeachtet geblieben sind.

9. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Anwendung im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren wird als redaktionelle Klarstellung empfohlen, die festgesetzten Sonderbauflächen zu nummerieren. Zudem könnten die Katasterdaten (ggf. mit anderer Farbgebung) in den zeichnerischen Vordergrund gestellt werden und die zeichnerisch festgesetzten Waldflächen (v.a. Randbereiche) nachvollziehbar

bemaßt werden. In der städtebaulichen Begründung ist die Abgrenzung des Plangebietes in Abb. 1 redaktionell anzupassen.

10. Es wird auf die Verfahrenserfordernisse gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde zwar keine Normverwerfungskompetenz besitzt, jedoch ist sie im Rahmen ihres Verwaltungshandelns angehalten, Satzungen bei offensichtlichen Mängeln nicht anzuwenden.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiterin: Frau Apitz, Telefon: 03535 46-3203) äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 25.03.2025 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Die Errichtung der o. g. Photovoltaikfreiflächenanlage ist im Grenzgebiet Finsterwalde/ Grünewalde (Lauchhammer) geplant.

Gegen das o. g. Vorhaben besteht von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2025U00157, Bearbeiterin: Frau Vogelgesang, Tel. 035341 97-7637) erklärt:

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes ergeben sich keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet".

Die Flächen sind verkehrlich erschlossen. Die Verkehrsflächen müssen geeignet sein, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen.

In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (insbesondere im Rahmen Anlieferung / Entladung / Aufbau) möglichst auszuschließen. Bei unvermeidlichen Einschränkungen ist hierfür die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma bei der Stadt Finsterwalde als zuständiger Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung zu stellen.

Eine Blendwirkung der Anlagen für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist auszuschließen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Az.: 63-30348-25-126, Bearbeiter: Herr/ Kießling Telefon: 03535 46-

9304) gibt folgende Stellungnahme ab:

SB Biotop- und Artenschutz / Natura2000 (Herr Tallarek, Tel.: 03535/46-9434):

Derzeit stehen der Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Konflikte entgegen. Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kommt es zum Verlust von Lebensstätten der streng geschützten Feldlerche. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurden 3 Feldlerchenbrutpaare im Plangebiet nachgewiesen. Im Artenschutzfachbeitrag wird argumentiert, dass es zu keinem Verlust an Lebensstätten der Feldlerche kommt, da innerhalb von 15m breiten Korridoren im Solarpark Bruthabitate für bodenbrütende Vogelarten erhalten bleiben und feldlerchengerecht gepflegt werden. Die Lage dieser Korridore sei bewusst abseits von Gehölzstrukturen und anderen Vertikalstrukturen gewählt. Dieser fachlichen Einschätzung kann sich die untere Naturschutzbehörde nicht anschließen, da die bis zu 4,5m hohen Solarmodule als vergrämende Vertikalstrukturen eingeschätzt werden müssen.

Die „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der spezifischen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des Bayrische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz legt einen Mindestabstand von 50m von Feldhecken und Einzelbäumen fest. Analog dazu muss davon ausgegangen werden, dass es innerhalb von 50m zu der 4,5m hohen Solarmodul-Fläche zum Meideverhalten der Feldlerche kommt. Die Breite eines „Brutkorridors“ müsste somit 100m betragen.

Alternativ zur Planung eines entsprechend breiten Korridors innerhalb des Solarparks können auch externe Maßnahmenflächen für die Feldlerche eingerichtet werden. Als Grundlage für die Flächengröße und Einrichtung, sowie Pflege, der Maßnahmenflächen, sollte der genannte Leitfaden des Bayrischen Staatsministeriums dienen.

Die externen Ausgleichsflächen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Die Sicherung muss durch Vorlage des Grundbucheintrags bzw. der Eingangsbestätigung vom Amtsgericht, dass die Grundbucheintragung veranlasst wurde, vor Satzungsbeschluss nachgewiesen werden.

Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen muss Gegenstand des städtebaulichen Vertrages werden. Dieser sollte im Vorfeld mit der UNB abgestimmt werden und spätestens vor Satzungsbeschluss im Entwurf vorliegen.

Für die externen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind neben der grundbuchlichen Sicherung über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und Sicherung der Durchführung über städtebauliche Verträge mit dem Vorhabensträger weiterhin vertragliche Vereinbarungen mit den Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen notwendig (langfristige Nutzungsverträge). In diesen Nutzungsverträgen sollte die Einrichtung, die Bewirtschaftung und die Pflegedauer auf den Maßnahmenflächen feldblockkonkret unter Berücksichtigung des Erlasses und der Arbeitshilfe zur betriebsintegrierten Kompensation des MLEUV aus dem Jahr 2016 vereinbart werden. Des Weiteren ist eine Umkodierung der landwirtschaftlich genutzten Ausgleichsflächen im Feldblockregister zu Dauergrünland notwendig und im Planverfahren nachzuweisen.

SB Eingriffsregelung (Herr Kießling, Tel.: 03535/46-9304):

Schutzgut Boden:
Laut Punkt 4.2 der Begründung, Seite 17, wird unter Punkt 3 die maximale Grundflächenzahl für das festgesetzte sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) auf 0,80 begrenzt. Eine Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

Demnach dürfen in den SO EBS 80 % der Fläche überbaut und versiegelt werden. Eine Versiegelungsregelung, dass z.B. nur 3 % der Fläche im Zuge der Errichtung der PV-Anlage durch Aufständerung/Ständerbauwiese versiegelt werden dürfen, ist den textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung sowie der Begründung nicht zu entnehmen. Demnach muss eine Versiegelung in Höhe der GRZ angenommen werden und es muss eine entsprechende Kompensation für 80 % Bodenversiegelung vorgehalten werden.

Innerhalb der Begründung wird unter dem Punkt 7.3 „Eingriffsrelevante Planungen“ auf Seite 28 und 29 die geplante Versiegelung ermittelt. Es wird dargelegt, dass das Vorhaben auf einer Fläche von 11.482 m² deutliche, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen das Natur- und Landschaftshaushaltes im Planungsraum verursacht und damit den Tatbestand des Eingriffs nach § 14 BNatSchG erfüllt. Wenn diese Quadratmeter an Versiegelung beim Projekt zustande kommen, dann sollte dies aus den textlichen Festsetzungen zu entnehmen sein bzw. sollte es als maximale Versiegelung prozentual festgesetzt werden (beispielsweise: 11.482 m² sind rund 2,6 % von 441.914 m²).

Folgenutzung:

Entsprechend den Ausführungen auf Seite 15 der Begründung „werden die geplanten Festsetzungen für einen Zeitraum von 40 Jahren, welche eine 30-jährige Nutzungsdauer als sonstiges Sondergebiet und einen Auf- und Abbau der baulichen Anlagen von jeweils bis zu 5 Jahren beinhaltet, festgesetzt. Es wird die Folgenutzung für die Landwirtschaft festgesetzt.“

Es gilt zu beachten, dass es sich bei der Fläche, auf der sich dann die Module befinden, um extensives Grünland handelt. Wird der Anlagenbetrieb nach ca. 30 Jahren Nutzungsdauer eingestellt und soll eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aufgenommen werden, ist dies nicht ohne einen Umbruch von Dauergrünland möglich. Dies bedarf nach derzeitigem Stand der Rechtslage einer Genehmigung und Ausgleichsflächen.

Wildkorridore:

Mit der textlichen Festsetzung 2.3 auf der Planzeichnung sind die mit „B“ gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind durch Selbstbegrünung als Wildkorridore zu entwickeln.
Um die Funktion der Korridore auch als Wildmigrationswege sicherzustellen sollte die Aufstellung von Jagdeinrichtungen, wie Hochstände, per Festsetzung für diese Flächen untersagt werden.

Pflegekonzept:

Hinweise zur Mahd/ Pflege der zukünftigen PV-Anlage sind innerhalb des Umweltberichts auf Seite 55 oberflächlich benannt. Hier sind erläuternde Angaben notwendig, denn die Ausführung der Mahd kann unter Umständen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, weil der Betreiber der PV-Anlage nicht die Privilegierung eines Landwirtes gem. § 44 Abs. 4 BNatSchG in Anspruch nehmen kann.

Die eingezäunte PV-Anlage ist dauerhaft durch eine Pflege (Beweidung oder Mahd) als Lebensraum für Reptilien und Vögel zu entwickeln und zu erhalten. Ein Pflegekonzept ist unter Berücksichtigung von Mahdzeitpunkt bzw. Besatzdichte zu erstellen und in die Planungsunterlagen einzupflegen.
Der Mahdzeitpunkt sollte so gewählt werden, dass die Samen der Blütenpflanzen bereits ausfallen und dadurch die Pflanzenvielfalt auch in den nächsten Jahren gesichert ist. Des Weiteren sollte die Brutzeit von bodenbrütenden Vögeln beendet sein.
Die Flächen sollten für die Mahd so aufgeteilt werden, dass z. B. nur jede zweite Reihe gemäht wird, sodass

sich die Tiere in die nichtgemähten Bereiche flüchten können. Mit der Mahd der zweiten Hälfte sollte erst begonnen werden, wenn die gemähten Flächen wieder nachgewachsen sind. Eine abrupte Beseitigung des Blühangebotes für Insekten und Entzug der Nahrungsgrundlage für pflanzenfressende Arten wird somit ausgeglichen. Das Mahdgut sollte abtransportiert werden, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und Landschaftsbildverfälschung zu vermeiden.
Bei Beweidung der Flächen, bei einer angemessenen Tier-Besatzdichte, würde eine plötzliche Entfernung des Aufwuchses verhindert werden. Damit eine Beweidung perspektivisch durchgeführt werden kann, ist auf eine verbisssichere Verkabelung zu achten.

Zaungestaltung:

Im Umweltbericht wird auf Seite 55 dargestellt, dass ein Bodenabstand von „mindestens 10 cm gewährleistet“ sein wird. Die Zäune sollten mindestens für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel durchlässig sein. Die Durchlässigkeit sollte bei Maschendrahtzäunen durch einen Mindestabstand vom Boden von 15 bis 20 Zentimetern gesichert werden.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Planung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Sandmann, Tel. 03535 46-2650) teilt Folgendes mit:

Auf rund 50 Hektar soll im ehemaligen Tagebaugebiet eine Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen.

Die Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl wurde jedoch nur indirekt betrachtet, da für die Realisierung des Projekts keine Konversationsflächen, sondern bereits erfolgreich rekultivierte landwirtschaftliche Nutzflächen herangezogen werden, auf denen teilweise anspruchsvolle Kulturen (bspw. Winterweizen, Erbsen) im Anbauplan Platz finden.
Weiterhin dienen diese Flächen auch dem Naturerhalt bzw. der Stabilisierung der Population der bestäubenden Insekten durch gezielte Maßnahmen, wie zum Beispiel Honigbrachen oder Waldrandstreifen.

Es ist anzumerken, dass landwirtschaftliche Nutzflächen ein stetig knapper werdendes Gut sind, das fast ausschließlich durch Rekultivierung Flächenhinzugewinne verzeichnen kann.
Anbauerfolge lassen sich durch diverse Feldfrüchte verzeichnen.
Somit dienen die rekultivierten landwirtschaftlichen Nutzflächen dazu, Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen.

Auch wenn der LEPro eine Neuausrichtung des ländlichen Raums mit dem Ziel der Energiegewinnung statt der Erzeugung von Nahrungsmitteln vorgibt, rät es sich, auch Alternativen zu prüfen.

Die in der Handlungsempfehlung des MLUK gegebenen Möglichkeiten zeigen einige Empfehlungen auf:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze,

Fahrbahnen, befestigte Wege usw.

- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).

- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.

- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.

Durch eine nicht starre Sichtweise fällt der Blick auch auf benachbarte, nicht rekultivierte, jedoch groß dimensioniert Freiflächen, die Alternativstandorte aufzeigen.

Ebenso sind Floating-Photovoltaikanlagen in den Bergbaufolgegewässern denkbar.

Auch ist zu hinterfragen, weshalb in diesem Gebiet keine Windenergiegewinnung in Betracht gezogen wird.

Es bleibt festzuhalten, dass das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft den Planungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf rekultivierter Fläche im Tagebaugebiet Finsterwalde/Lauchhammer und somit dem Bebauungsplan aufgrund des dauerhaften Entzuges der landwirtschaftlichen Nutzflächen ablehnend gegenübersteht.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erklärt:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird

daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) sieht ihre Belange in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Klaus Oelschläger
Sachgebietsleiter

LAND BRANDENBURG

Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg I Am Baruther Tor 20 I 15806 Zossen

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Herr Jakobi
Gesch-Z.:KMBD1.3.10
Telefon: 033702-214 0
Fax: 033702-214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 04.04.2025

Ortsname: **Finsterwalde; Finsterwalde/Lauchhammer**
Vorhaben: **Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet**
Reg. / RPL-Nr.: **2025 1489 0000 (bei Schriftwechsel bitte angeben)**
Ihr Schreiben vom: **24.03.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern
Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.
Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:
Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :
https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

04.04.2025 09:44
Jakobi

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Elbe-Elster | Lindenaer Str. 5 b | 03253 Doberlug-Kirchhain

Forstamt Elbe-Elster

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

nur per E-Mail an: toeb@mikavi-planung.de

Bearb.: Funktionsförster Elke Rehm
Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-HL-3600/248+27#209981/2025
Hausruf: +49 3334 2759923
Fax: +49 3533 819702
FoA.Elbe-Elster@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Doberlug-Kirchhain, 11.04.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer) der Stadt Finsterwalde (Behördenbeteiligung Entwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligungsunterlagen wurden geprüft. Die im Plangebiet enthaltene Waldfläche wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan weiterhin als Wald festgesetzt. Gleiches gilt für den Waldweg. Der Ausweisung wird zugestimmt.

Folgende Hinweise möchte ich geben:

Gemäß § 18 Abs.1 LWaldG darf Wald nicht gesperrt werden (Einzäunen).

Der durch die Waldfläche und an der südlichen Kante verlaufende Weg ist als Waldbrandschutzweg festgesetzt und in der Waldbrandkarte sowie in der Waldbrandeinsatzkarte enthalten und dient Rettungskräften und Löschfahrzeugen als Hauptzufahrt für das angrenzende Waldgebiet. Eine ständige Befahrbarkeit ist sicherzustellen.

In der Begründung der Stadt Finsterwalde ist auf Seite 5 unter 3.1 weiter zu lesen, das die Erschließung beider Baufelder über den kommunalen Weg östlich an Planteil 2 angrenzend erfolgen soll. Dies ist nicht richtig. Alle Zuwegungen von der L 63 aus bis zum Plangebiet befinden sich im Eigentum des Landes BB (Gemarkung

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

Finsterwalde, Flur 54, Flurstück 142). Lediglich der Teilbereich des Waldweges zwischen beiden im Plangebiet befindlichen Feldern (Gemarkung Finsterwalde, Flur 54, Flurstück 139) befindet sich im Fremdeigentum. Somit müssen sämtliche perspektivisch durchzuführende Arbeiten (Vorbereitung, Bauausführung, Wartung) über landeseigene Waldwege erfolgen, wofür das Einverständnis des Eigentümers einzuholen ist.

Für das Befahren des Waldes (nichtöffentliche Waldwege) mit Kraftfahrzeugen ist nach § 16 LWaldG eine Gestattung des Eigentümers erforderlich.

Die Wildkorridore als Zwangswechsel im Bereich des Planungsraumes werden ausdrücklich begrüßt.

Trafostationen und Batteriespeicher sind außerhalb von Waldflächen zu errichten. Eine Genehmigung zur Nutzungsartenänderung (Waldumwandlungsgenehmigung) kann hierfür nicht in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lewandowski
Leiter Forstamt Elbe-Elster

Dieses Dokument wurde am 11.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstbetrieb Doberlug
Lindenaer Straße 5 b | 03253 Doberlug Kirchhain

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

per Mail

Forstbetrieb Doberlug
Lindenaer Straße 5 b
03253 Doberlug - Kirchhain

Bearb.: Frau Streubel
Gesch.Z.: LFB SEDK_Obf-HL-3600/248+27#130708/2025
Telefon: 03574 465705
Fax:
Simone.streubel@lfb.brandenburg.de
FoB.Doberlug@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de

Doberlug-Kirchhain, den 15.04.2025

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet" der Gemarkung Finsterwalde/Lauchhammer" der Stadt Finsterwalde (Entwurf, Stand August 2024)
fiskalische STN Rev. Grünhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten hier die Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg als betroffener Waldeigentümer. Diese Stellungnahme berücksichtigt ausschließlich die fiskalischen Belange des Landesbetriebs Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der Flächen.

Der B-Plan August 2024 umfasst eine kartenmäßige Darstellung sowie einer Legende mit A- und B-Teil. Die Planung von 15 m Abständen von der geplanten Einzäunung zu den in meinem Zuständigkeitsbereich angrenzenden Waldbeständen, sowie die geplanten Wildkorridore treffen meine Zustimmung.
Kritisch sehe ich die nur mit 5 m geplanten und dargestellten Abstände der Solarmodule zum Wald bzw. Waldtrauf (siehe auch Umweltbericht August 24 Seite 28). Dies betrifft den überwiegenden Teil des gesamten Umriss. Besonders problematisch ist dieser Abstand nordwestlich und südöstlich um das „Dreiecksfeld" zu betrachen. Hier soll die Zäunung unmittelbar an der Eigentumsgrenze verlaufen und die Abstände zu den Solarmodulen 5 m betragen. Dies lehne ich ab. Hier sind die Abstände Wald zum Zaun auf mindestens 15 m zu erweitern.

Gegenüber dem Allgemeinen Betretungsrecht des Waldes nach § 15 Waldgesetz des Landes Brandenburgt ergeben sich für die angrenzenden Waldflächen durch

das Planvorhaben Verkehrssicherungspflichten ,welche vorher nicht vorhanden waren. Jährliche fachlich qualifizierte Baumschauen im belaubten und unbelaubten Zustand sowie zusätzlich auch nach z.B. Sturmereignissen werden notwendig. Das Ergebnis dieser Regelkontrollen wird in einem Protokoll dokumentiert. Gefahrenbäume werden im Nachgang beseitigt. Alle in diesem Zusammenhang stehenden Aufwendungen werden dem Vorhabenträger durch den LFB FoB Doberlug in Rechnung gestellt.

Auf Seite 14 in der „Begründung August 2024" wird ausgeführt, das die vorliegende Planung einen ausreichend großen Abstand zu Gehölzflächen berücksichtigt. Hier verweise ich auf meine im Absatz 2 dieser SN vorangegangenen Äußerungen.
In Punkt 4.2 Seite 15 Satz 1 und 2 wird ausgeführt, das die Photovoltaikanlagen ausschließlich innerhalb des sonstigen Sondergebietes .....errichtet werden. „Dabei werden überbaubare Grundstücksteile über die Baugrenze festgesetzt." Dies ist irritierend. Hier muss geklärt werden, wie sich dies konkret interpretieren lässt. Weiter werden auf Seite 14 der „Begründung August 2024" Nebenanlagen wie Transformations- und Übergabestationen, Energiespeichereinrichtungen erwähnt. In der Planzeichnung sind nur geplante Trafostationen dargestellt. Andere Nebenanlagen, wie z.B. die erwähnten Batteriespeicher sind nicht ersichtlich.

Im „Umweltbericht August 2024" Seite 14 wird die Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage inklusive Bau- und Errichtungsphase sowie Rückbau mit 40 Jahren beschrieben. Um die Anlage betreiben zu können, muss ein stromabführendes Kabel durch Landeswaldflächen zum Einspeisungsknotenpunkt verlegt werden. Dieser Trassenverlauf ist mit dem Forstbetrieb noch nicht abgestimmt und somit auch noch nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. M.E. muss dies ergänzt werden. Hierzu ist ein gesonderter Gestattungsvertrag mit dem LFB notwendig. In der aufgezeigten Betriebsdauer ist diese Stromtrasse mit aufzunehmen, um den Rückbau innnerhalb der festgelegten Betriebsdauer zu garantieren.

Im Umweltbericht werden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Seite 27 ff.) In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Ausführungen zur Verkehrssicherheit. Durch die Beseitigung von Gefahrenbäumen, i.d.R. absterbende Bäume oder Totholz (stehend), werden den angrenzenden Waldbeständen Habitate entzogen. Somit sind Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände gegeben. Eine Erweiterung des Abstandes der Solarmodule/ Zaun von 15 m zu den angrenzenden Waldflächen ermöglicht mir Handlungsspielraum, um hier ggf. Habitate zu erhalten und negative Auswirkungen zu minimieren.

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S. Streubel
Leiterin Revier Grünhaus

Regionale Planungsgemeinschaft
Lausitz - Spreewald

Regionale Planungsstelle

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: www.region-lausitz-spreewald.de
e-mail: poststelle@region-lausitz-spreewald.de

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeiter: Herr Lochmann

Hausanschluss: - 13

Unser Zeichen: 6f/eb_285_2025

Cottbus, 07.04.2025

In der Beantwortung unseres Schreibens wird um die Angabe unseres Aktenzeichens gebeten.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)
hier: Ihr Schreiben vom 24.03.2025

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde:	**Finsterwalde**
Amt:	
Landkreis:	**Elbe-Elster**
Planbezeichnung:	**Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer)“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 20])“ Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023

Vorsitzender: Landrat Siegurd Heinze, Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Stellvertreter: Oberbürgermeister Tobias Schick, Stadt Cottbus/Chóśebuz
Stellvertreter: Bürgermeister Gerald Lehmann, Stadt Luckau

Leiter der
Reg. Planungsstelle: Carsten Maluszczak

Tel (03 55) 49 49 77-0

Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße
BLZ: 180 500 00
Konto: 3205 100 165
IBAN: DE90180500003205100165
BIC: WELADED1CBN

☒ *keine Einwendungen*

☐ *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)*

☐ *Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen*

☐ *Hinweise*

Mit freundlichen Grüßen

C. Maluszczak
Leiter der Regionalen Planungsstelle

+++ Achtung, wir haben eine neue Postanschrift! +++

MITNETZ STROM

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • PF 15 60 54 03060 • Cottbus

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Standort Kolkwitz
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 24.03.2025
Unser Zeichen: 113781/25 VS-O-B-G
Unsere Nachricht: vom

Name: Amelie Hendrischk
Telefon: 0355-68-1984
E-Mail: amelie-maria.hendrischk@mitnetz-strom.de

Kolkwitz, 17.04.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet" der Gemarkung Finsterwalde/Lauchhammer" der Stadt Finsterwalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihre Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.

Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH (E-Mail: netzauskunft@swfi.de) vorhanden sein können.

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.

Die notwendige Kabelverlegung zum Anschluss der Solaranlagen zum Netzanschlusspunkt ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese sind ebenfalls zur Stellungnahme/Genehmigung einzureichen.

113781/25 VS-O-B-G vom 17.04.2025

Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz bzw. an das Postfach TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

i. A. i. A.

30110

1649 EINGEGANGEN AM 02. OKT. 2025 De

LMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

MIKAVI Planung GmbH
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Planungskoordinierung Lausitz

Bearbeiter: Alexandra Naumann

Telefon: 03573 84-4198
Telefax: 03573 84-4630
E-Mail: Alexandra.Naumann@lmbv.de

Datum: 17.09.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer)" der Stadt Finsterwalde

hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf i. d. F. v. August 2024

LMBV Reg.-Nr.: EL-156-II-2025

Entsprechend Ihrem Schreiben (E-Mail) vom 24.03.2025

Sehr geehrte Frau Leddermann,

hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes hatte sich die LMBV zum Entwurf mit Stellungnahme EL-156-2025 vom 17.04.2025 sowie zum Vorentwurf mit Stellungnahme EL-377-2023 vom 26.07.2023 ausführlich geäußert.

Folgenden aktuellen Kenntnisstand können wir Ihnen mitteilen:

Der geotechnische Standsicherheitsnachweis (CDM Smith SE, 28.03.2025, Projekt-Nr.: 302912) wurde im Hause der LMBV geprüft. Anschließend fand am 17.06.2025 ein Erörterungstermin statt. Bei diesem Termin wurde das Gutachten durch die CDM Smith im Beisein der LMBV sowie des LBGR und der Mapronea GmbH erörtert. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb des geplante Solarparks aus geotechnischer Sicht möglich ist.

Fazit
Entsprechend der positiven Standsicherheitseinschätzung bestehen seitens der LMBV für den Bau der gegenständlichen PVA unter Berücksichtigung der im Protokoll vom 17.06.2025 abgestimmten Vorgaben und Hinweise, der behördlichen Abnahme der Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsflächen sowie dem Vorliegen der

Haftungsfreistellungsvereinbarung zwischen der LMBV und der Mapronea GmbH, keine Versagensgründe.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

i. V. Matthes
Abteilungsleiter
Projektmanagement

i. V. Beyer
Abteilungsleiterin
Planung Mitte

1450 EINGEGANGEN AM 02. MAI 2025 De

LMBV
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

MIKAVI Planung GmbH
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Planungskoordinierung Lausitz

Bearbeiter: Alexandra Naumann

Telefon: 03573 84-4198
Telefax: 03573 84-4630
E-Mail: Alexandra.Naumann@lmbv.

Datum: 17.04.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer)" der Stadt Finsterwalde
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf i. d. F. v. August 2024

LMBV Reg.-Nr.: EL-156-2025 - Zwischenbescheid

Entsprechend Ihrem Schreiben (E-Mail) vom 24.03.2025

Sehr geehrte Frau Leddermann,

hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes hatte sich die LMBV zum Vorentwurf mit Stellungnahme EL-377-2023 vom 26.07.2023 ausführlich geäußert. Des Weiteren folgte ein Abstimmungstermin gemeinsam mit der LMBV am 19.06.2024.

Aus den nunmehr übergebenen Unterlagen ist ersichtlich, dass die Sanierungsfläche T-GW2 einschließlich eines 10 m breiten Korridors aus der Vorhabenfläche entfernt wurde. Weiterhin wurde die externe Kompensationsfläche östlich des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes herausgenommen.

Der Vorgabe zur Erstellung eines geotechnischen Gutachtens zum Nachweis der Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen wurde nachgekommen.
Der geotechnische Standsicherheitsnachweis (CDM Smith SE, 28.03.2025, Projekt-Nr.: 302912) wurde der LMBV am 04.04.2025 von der Mapronea GmbH übergeben. Diesbezüglich können wir Ihnen mitteilen, dass dieses derzeit durch die LMBV geprüft wird. Wie mit dem LBGR abgestimmt (s. Gesprächsprotokoll LBGR/Mapronea GmbH vom 24.06.2024) und auch in der Stellungnahme EL-377-2025 aufgeführt, ist im Weiteren ein Erörterungstermin erforderlich. Bei diesem Termin wird das Gutachten durch die CDM Smith im Beisein der LMBV sowie des LBGR und der Mapronea GmbH erörtert.

Erst im Anschluss daran kann die weitere Vorgehensweise im Detail abgestimmt werden. Demensprechend können detailliertere bzw. abschließende Aussagen seitens der LMBV zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf erst nach erfolgtem Erörterungstermin getroffen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Festlegungen und Hinweise der Stellungnahme EL-377-2023 der LMBV weiterhin Ihre Gültigkeit besitzen.

Fazit
Eine abschließende Beurteilung des gegenständlichen B-Planes, kann wie aufgezeigt, erst im Anschluss an den Erörterungstermin erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

i. V. Matthes
Abteilungsleiter
Projektmanagement

i. V. Beyer
Abteilungsleiterin
Planung Mitte

Von:	Zieglowsky, Matthias
An:	TöB
Betreff:	Planauskunft - 94E8 - MIKAVI Planung GmbH mit Datum vom 2025-03-28 -Planung- im Bereich 03238 / Finsterwalde / Gemarkung Finsterwalde/Lauchha / Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzge
Datum:	Freitag, 28. März 2025 09:15:40
Anlagen:	Planübergabeprotokoll.pdf Hinweisblatt.pdf
Vertraulichkeit:	Vertraulich

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angeforderten Gebiet 03238 / Finsterwalde / Gemarkung Finsterwalde/Lauchha / Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzge sind

"KEINE VERSORGUNGSLEITUNGEN DER EWE NETZ GmbH VORHANDEN".

Wegen ständiger Netzveränderungen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Aussage "Keine Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH vorhanden" nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer von vier Wochen hat.

Hinweis:
Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden sind.

Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die "Erkundungs- und Sicherungspflicht".
Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der EWE NETZ GmbH einzuholen.

Eine Planauskunft erhalten Sie über: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:
\\olcf6402\Plaene\epa\antwort\mazieglo_94E8

Von:	Mehrling, Heiko
An:	TöB
Betreff:	vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet" der Gemarkung Finsterwalde/Lauchhammer"
Datum:	Donnerstag, 10. April 2025 14:57:08
Anlagen:	image.001.png image.002.jpeg image.003.jpeg WG_ vorhabenbezogener Bebauungsplan_ Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet_ der Gemarkung Finsterwalde_ Lauchhammer_ der Stadt Finsterwalde.msg

Aktenzeichen: 20250410-145316

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

https://portal.bil-leitungsauskunft.de

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

.....

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de
GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



www.gascade.de / GASCADE@LinkedIn

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:
AquaDuctus
Flow - making hydrogen happen





GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christian Ohlms

Von:	Christian Thielke
An:	Lisa Köhn
Betreff:	WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet" der Gemarkung Finsterwalde/Lauchhammer" der Stadt Finsterwalde
Datum:	Dienstag, 25. März 2025 13:52:44
Anlagen:	24.03.2025_Anschreiben TÖB §4 Abs. 2 BauGB_Verteiler_B-Plan.pdf 00 Verfahrensvollmacht.pdf 05_SAP Juli 2024.pdf 06 Biotopkartierung August 24.pdf 07_Bericht Arterfassungen PV Finsterwalde.pdf 08_GGB-Verträglichkeitsuntersuchung.pdf 01 Bebauungsplan August 24.pdf 02 Vorhaben- und Erschließungsplan August 24.pdf 03 Begründung August 24.pdf 04_Umweltbericht August 24.pdf

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadt Sonnewalde gibt es keine Einwände zum Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Thielke

EDV / Bauverwaltung

Stadtverwaltung Sonnewalde

Schulstr. 3

03249 Sonnewalde

Tel.: 035323 - 631-19
Fax: 035323 - 631-12
eMail: edv@stadt-sonnewalde.de
Web: www.stadt-sonnewalde.de

> > -----Ursprüngliche Nachricht-----
> > **Von:** Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
> > **Gesendet:** Montag 24. März 2025 9:41
> > **An:** Chris Heller <bauamt@stadt-sonnewalde.de>
> > **CC:** Sophie Schramm <schramm@mikavi-planung.de>
> > **Betreff:** vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet" der Gemarkung Finsterwalde/Lauchhammer" der Stadt Finsterwalde
>
> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
> im Auftrag der Stadt Finsterwalde beteiligen wir Sie hiermit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Nachbargemeinde (Sonnewalde) am o.g. Vorhaben.
>
> Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise an das folgende Postfach:
>
> toeb@mikavi-planung.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –